

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht



Suchen nach ...



Sie sind hier: [Startseite](#)

Arbeitsgemeinschaft "Strafrecht" 2015

Auf dieser Seite wird das Unterrichtsmaterial aus der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung gestellt.

Entscheidungen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ❑ Fall 1 (Öffentlichkeit/Presse) BVerfG, 1 BvR 990/13 ❑ Fall 2 (Klageerzwingungsverfahren) BVerfG, 2 BvR 1421/05 ❑ Fall 3 (Ausschluss der Öffentlichkeit) BGH, 4 StR 389/13 ❑ Fall 4 (Befangenheit bei Richter) BGH, 3 StR 243/13 ❑ Fall 5 (Zeugeneigenschaft/Beschuldigteigenschaft) BGH, 1 StR 476/11 ❑ Fall 5a ("qualifizierte Belehrung") BGH, 4 StR 455/08 ❑ Fall 5b (§ 55 StPO) BGH, 1 StR 359/11 | <ul style="list-style-type: none"> ❑ Fall 6 ("Spontanaufklärung") BGH, 3 StR 435/12 ❑ Fall 7 (Verbotene Vernehmungsmethoden) BGH, 5 StR 296/14 ❑ Fall 8 (Fluchtgefahr) BGH, 1 StR 726/13 |
|---|---|

Aufsätze

Blog für Rechtsreferendare

Hier können Sie Beiträge, Anregungen etc. an Ihre Kollegen verfassen.

Das Zugangskennwort zum Blog wird in der Arbeitsgemeinschaft bekannt gegeben.

Los geht's!



Kompetenzen / Tätigkeitsgebiete

Arbeitsstrafrecht
Mehr zum Arbeitsrecht und Strafrecht erfahren Sie hier ...

Arzts strafrecht
Weitere Informationen zum Strafrecht gegen Ärzte ...

Außenwirtschaftsstrafrecht
Mehr zum Außenwirtschaftsstrafrecht erfahren Sie hier ...

Beleidigung und Aussagedelikte

Anmelden

Strafprozessrecht

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht

I. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

A. Rechtsstaatsprinzip

B. Prozessmaximen

1. **Offizialprinzip**
2. **Akkusationsprinzip**
3. **Legalitätsprinzip**
4. **Untersuchungsgrundsatz**
5. **Beschleunigungsgrundsatz**
6. **Grundsatz der Öffentlichkeit und Mündlichkeit**
7. **Grundsatz der Unmittelbarkeit**
8. **Grundsatz der freien Beweiswürdigung**
9. **In dubio pro reo**
10. **Nemo tenetur se ipsum accusare**
11. **Grundsatz des fairen Verfahrens**



II. Die Verfahrensbeteiligten

- A. Polizei, §§ 163 ff.**
- B. Staatsanwaltschaft**
- C. Richter**
- D. Beschuldigter**
- E. Verteidiger**
- F. Beweispersonen**
 - 1. Zeuge, §§ 48 ff.**
 - 2. Sachverständiger, §§ 72 ff.**
- G. Verletzte**



III. Zwangsmittel

- A. Haftbefehl und Untersuchungshaft**
- B. Unterbringungsbefehl und Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt, § 126 a**
- C. Vorläufige Festnahme nach § 127 und 127 B Abs. 1**
- D. Festhalten zur Identitätsfeststellung, §§ 163 b, 163 c**
- E. Vorführbefehl gegen den Beschuldigten und Zeugen**
- F. Zwangsweise Beobachtung und Untersuchung von Personen, §§ 81 ff.**
- G. Sicherstellung von Beweismitteln und Führerscheinen**
- H. Fahndungs- und Überwachungsmaßnahmen**
- I. Durchsuchung, §§ 102 ff.**
- J. Rechtsschutz gegen Zwangsmittel**



IV. Erkenntnisverfahren 1. Instanz

A. Vorverfahren

- 1. Ingangsetzung**
- 2. Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft**
- 3. Belehrungspflichten**
- 4. Anwesenheitsrechte, Akteneinsicht**
- 5. Abschluss des Ermittlungsverfahrens**

B. Hauptverfahren

- 1. Ablauf der Hauptverhandlung**
- 2. Beweisaufnahme**
 - a. Strengbeweis und Freibeweis**
 - b. Beweisantrag / Beweisermittlungsantrag**
 - c. Verwertbarkeit des Wissens von Beweispersonen**
 - d. Verwertung des Wissens von V-Leuten und Verdeckten Ermittlern**



1. Beweisverwertungsverbote

- a. Beschuldigtenbelehrung**
- b. Zeugnisverweigerungsrecht**
- c. Auskunftsverweigerungsrecht**
- d. Hörfälle**
- e. Umfang des Verwertungsverbots und Fernwirkung**
- f. Ausforschung von Privatpersonen**
- g. Absprachen in der Hauptverhandlung**
- h. Anwesenheitsgrundsatz**



V. Rechtsmittelverfahren

A. Berufung, §§ 312 ff.

B. Revision, §§ 333 ff.

C. Beschwerde, §§ 304 ff.



VI. Besondere Verfahrensarten

A. Privatklage, §§ 374 ff.

B. Nebenklage, §§ 395 ff.

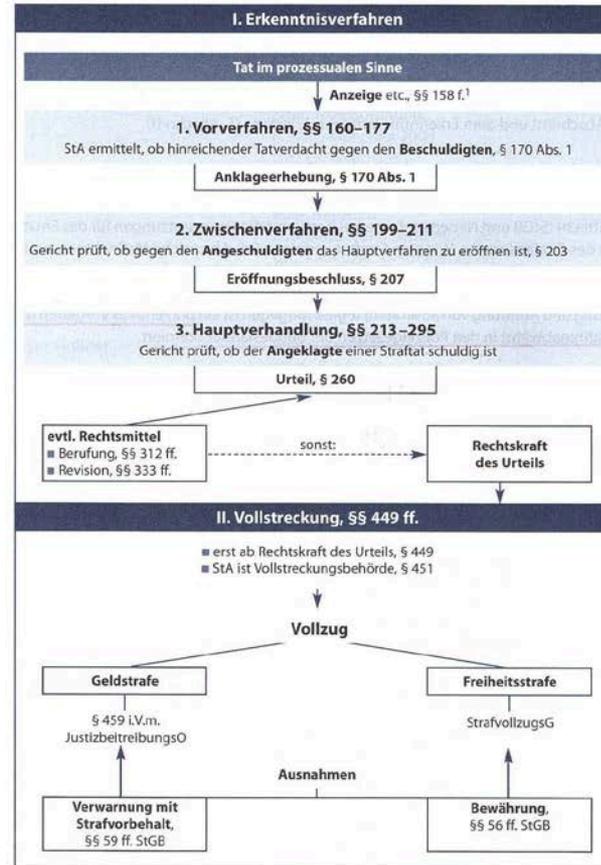
C. Strafbefehlsverfahren, §§ 407 ff.

D. Beschleunigte Verfahren, §§ 417 ff.



C. Gliederung des Strafverfahrens

3



¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der StPO.

Fall 1:

Sie sind Rechtsanwalt und wurden von der schwedischen Zeitung H. mandatiert.

Die Zeitung H. Ist eine schwedische Tageszeitung; ihr Marktanteil liegt in Schweden bei ca. 30%.

Vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf wurde das Verfahren gegen drei Angeklagte wegen Mordes an zwei ausländische Mitbürger und Bildung einer terroristischen, verfassungsfeindlichen Vereinigung eröffnet. Unter den Opfern waren auch schwedische Staatsangehörige.

Das Medieninteresse an dem Verfahren ist seit geraumer Zeit national wie international sehr groß.

Am 4. März 2014 erließ das Oberlandesgericht Düsseldorf dann eine Verfügung, in der u. a. das Akkreditierungsverfahren für alle Medienvertreter, insbesondere auch für die Vertreter der Presse, festgelegt worden war. Dabei heißt es:

" Medienvertreter werden gebeten, sich schriftlich und unter Beifügung eines gültigen Presseausweises bis zum 14. März 2014 bei der Pressestelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf zu akkreditieren.

Akkreditierungsversuche, die den o. g. Anforderungen nicht entsprechen oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden."

Beim Oberlandesgericht Düsseldorf gingen 111 Bewerbungen ein; insgesamt waren 50 Plätze an Pressevertreter zu vergeben. Keine schwedische Zeitung bekam einen Platz zugewiesen. Die Zeitung H. möchte unbedingt über das Verfahren berichten und begehrt entsprechend einen Platz im Gerichtssaal. Was ist zu tun?

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 12.04.2013 - 1 BvR 990/13)

Fall 2:

Sie sind Rechtsanwalt. Zu Ihnen kommen zwei vertretungsberechtigte Personen der Dachorganisation der Deutschen Sinti und Roma, die Ihnen eine schriftliche Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vorlegen.

Vorausgegangen war, dass am Rosenmontag im Jahr 2013 ein Umzugswagen mit der Aufschrift *"Zick Zack Zigeunerpack ; Zick, Zack, Zigeunerpack Prost"* teilnahm.

Die Betroffenen hatten dagegen Strafanzeige wegen Beleidigung erstattet und Strafantrag gestellt.

Was können die Beteiligten tun?

(vgl. BVerfG, Beschluss vom 22.06.2006 – 2 BvR 1421/05)

Fall 3:

Frau Sabine S. kommt zu Ihnen in die Kanzlei und bittet um Beratung.

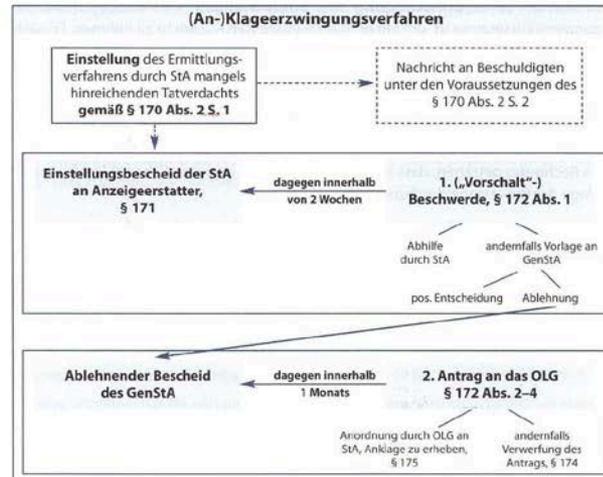
Sie ist als Kind über Jahre sexuell missbraucht worden und hat Anzeige erstattet.

Die Hauptverhandlung gegen den Täter läuft bereits vor dem Landgericht in Düsseldorf.

Gestern hat sie ein Schreiben bekommen, dass sie am 18.05.2015 als Zeugin in der Sache vor dem Landgericht Düsseldorf aussagen soll.

Sie möchte nicht aussagen und nicht vor Gericht erscheinen. Was raten Sie Ihr?

(vgl. BGH, Beschluss vom 22.10.2013 – 4 StR 389/13)



Wenn die StA ein Ermittlungsverfahren nicht aufnehmen will oder das aufgenommene Ermittlungsverfahren einstellt, muss sie dem Anzeigerstatter (in § 171 „Antragsteller“ genannt) einen begründeten Bescheid zustellen, § 171. Ist der Anzeigerstatter zugleich der Verletzte, so kann er das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 betreiben. Präzise muss es eigentlich „Anklageerzwingungsverfahren“ heißen, da eine Anklage durch die StA vorseiten des Anzeigerstatters erwungen werden soll.

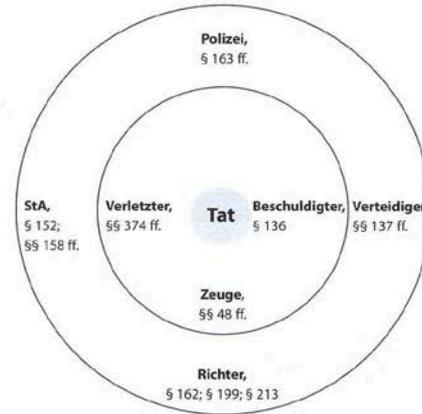
- 13 a) Das Klageerzwingungsverfahren läuft zweistufig ab: Vorgeschaltet ist ein Beschwerdeverfahren, § 172 Abs. 1, an den vorgesetzten Beamten der StA; dies ist der Generalstaatsanwalt. Dann folgt das gerichtliche Verfahren vor dem OLG, § 172 Abs. 2-4 (Anwaltszwang für den Verletzten, § 172 Abs. 3).

b) Da das Klageerzwingungsverfahren nur das Legalitätsprinzip sichert, ist es unzulässig, soweit das Opportunitätsprinzip eingreift. § 172 Abs. 2 S. 3 enthält daher zugleich einen **Katalog von Fällen** des Opportunitätsprinzips. Obwohl § 172 Abs. 2 an sich die „2. Stufe“, das Verfahren vor dem OLG, regelt, gelten die Ausschlussgründe bereits für die 1. Stufe, die Beschwerde i.S.v. § 172 Abs. 1, weil sie ja nur vorgeschaltet ist. Diese Ausschlussstatbestände verstoßen nicht gegen die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG.²

² BVerfG, Beschl. v. 05.11.2001 – 2 BvR 1551/01, NJW 2002, 815, 816.

3. Abschnitt: Überblick über die Verfahrensbeteiligten

28



A. Die Polizei, §§ 163 ff.

- 29 Die Polizei hat **gemäß § 163 Abs. 1 das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffs**. Bestimmte Dienstränge der Polizei sind gemäß § 152 GVG i.V.m. der jeweiligen LandesVO Ermittlungspersonen der StA.¹⁸ Diese Ermittlungspersonen können von der StA beauftragt werden, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen. In der Praxis wird demzufolge die eigentliche tatsächliche Ermittlungstätigkeit von der Polizei durchgeführt. **Vielfach** ist auch in der StPO eine **Eilkompetenz für Ermittlungspersonen** vorgesehen, vgl. § 98 Abs. 1 S. 1, § 105 Abs. 1 S. 1.

Zu beachten ist, dass die Polizeigesetze der jeweiligen Bundesländer nur Ermächtigungsgrundlagen für präventive Tätigkeit der Polizei darstellen, also zur Gefahrenabwehr, während die StPO die repressive Tätigkeit erfasst, also die Erforschung und Ahndung von Straftaten.

B. Die Staatsanwaltschaft, §§ 152, 158 ff. StPO; §§ 141 ff. GVG

I. Aufgabenbereich

- 30 Die StA ist „die Herrin des Vorverfahrens“, d.h. sie leitet verantwortlich das Ermittlungsverfahren und soll (zusammen mit ihren Ermittlungspersonen) die Ermittlung

¹⁸ Für NRW ist dies in der VO über die Ermittlungspersonen der StA (Hippel-Rehborn unter Nr. 173) geregelt. Für Nds. März unter Nr. 411-1; für Bayern s. Ziegler/Tremel unter Nr. 755.

Fall 4:

Herr A. kommt zu Ihnen in die Kanzlei und bittet um Beratung.

Er legt ein Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf vor. Er wurde wegen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. In den Urteilsgründen ist niedergelegt, dass K. das Diebesgut in den offen Einkaufskorb des Kaufhauses legte und das Kaufhaus noch nicht verlassen hatte.

Richter K. würdigte das Geschehen als vollendeten Diebstahl.

Aus der Fachliteratur ist bekannt, dass Richter K. eine Mindermeinung zur Erlangung des eigenen Gewahrsams vertritt.

Was raten Sie A?

(vgl. BGH, Beschluss vom 04.02.2014 – 3 StR 243/13)

Fall 5:

Sie haben die Verteidigung von Herrn A. übernommen. A. wird beschuldigt, am 1. März 2015, gegen 16.00 Uhr, seinen Freund B. erschossen zu haben.

Aus der amtlichen Ermittlungsakte geht hervor, dass sich A. und B. seit Jahren kennen und gemeinsam im Verein TuS Nord Fußball spielen. Am Tattag haben sich A. und B. im Vereinslokal noch gesehen; später – gegen 15.30 Uhr – fuhr A. den B. nach Hause. Danach wurde B. nicht mehr lebend gesehen.

In der Zeugenvernehmung am 1. März 2015, um 18.00 Uhr, bestätigte A. den Sachverhalt und gab für die Tatzeit an, bei seiner Freundin S. gewesen zu sein.

In der Zeugenvernehmung am 2. März 2015, 8.00 Uhr, gab S. an, dass sie gestern um 16.00 Uhr bei ihren Eltern zum Kaffeetrinken war.

Welchen Antrag bereiten Sie für die Hauptverhandlung gegen A. vor?

(vgl. BGH, Beschluss vom 19.10.2011 – 1 StR 476/11)

Fall 5 a:

In der Vernehmung am 1. März 2015 wird A. als Zeuge vernommen, obwohl gegen ihn bereits ein starker Tatverdacht vorlag. A. lässt sich zur Sache ein.

Am 2. März 2015 wird A. als Beschuldigter vernommen und darüber belehrt, dass es ihm freistehe, sich zur Sache zu äußern. A. lässt sich zur Sache ein und legt ein Geständnis ab.

Welchen Antrag bereiten Sie für die Hauptverhandlung gegen A. vor?

(vgl. BGH, Beschluss vom 18.12.2008 – 4 StR 455/08)

Fall 5 b:

- A. ist wegen Todschlags verurteilt worden. Grundlage für die Verurteilung war die Aussage der Zeugin L. Am ersten Prozesstag sagte die Zeugin aus, A. habe ihr von der Tötungsabsicht berichtet. Nach Vernehmung der Zeugin durch das Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Vertreterin der Nebenkläger wurde die Vernehmung der Zeugin bis zum nächsten Verhandlungstag unterbrochen. Am 2. Prozesstag bräche die Zeugin L. dann eine schriftliche Erklärung mit, die sie verlas. Inhalt der Erklärung war, dass dass sie ihre Aussage von 1. Verhandlungstag widerrief; A. habe ihr nie von einer Tötungsabsicht berichtet. Nach kurzer Unterbrechung der Hauptverhandlung gab der Sitzungsvertreter Staatsanwaltschaft bekannt, dass er soeben ein Ermittlungsverfahren gegen die Zeugin L. u. A. wegen des Verdachts der versuchten Strafvereitelung eingeleitet habe. Nach entsprechender Belehrung gewährte der Vorsitzende der Zeugung ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht; die Vernehmung der Zeugin wurde unterbrochen. Am 3. Prozesstag widerrief die Zeugin ihre Angaben vom 2. Hauptverhandlungstag und bestätigte die Richtigkeit ihrer Angaben vom 1. Hauptverhandlungstag. Weitere Angaben mache sie nicht; sie berief sich auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht. Hat eine Revision für A. Aussicht auf Erfolg?

(vgl. BGH, Beschluss vom 22.03.2012 – 1 StR 359/11)

Fall 6:

A. wurde wegen gefährlicher KV vom LG Düsseldorf zu eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt.

Aus dem Protokoll bei der Haftrichterin ergibt sich, dass A. vor seiner ersten richterlichen Vernehmung mit Ihnen sprechen wollte. Die Haftrichterin erreichte telefonisch jedoch niemanden. Als die Haftrichterin A. dies mitteilte erklärte er, dass er sich zur Sache nicht äußern möchte und fügte spontan hinzu, dass er das Opfer auch nur flüchtig kennen würde. Die Haftrichterin fragte daraufhin nach, ob es stimme, dass das Opfer zunächst auf den Bürgersteig uriniert habe. A. bejahte dies und fügte hinzu, dass er auch nur zwei Mal leicht gegen den Kopf des Opfers getreten habe.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Sie besuchen A. in der Untersuchungshaft und besprechen mit ihm die weitere Vorgehensweise. Was raten Sie ihm?

(vgl. BGH, Beschluss vom 27.06.2013 – 3 StR 435/12)

Fall 7:

Sie haben das Mandat von Frau A. übernommen. A. wird vorgeworfen, ihren Säugling unmittelbar nach der Geburt getötet zu haben.

Nun bekommen Sie die amtliche Ermittlungsakte zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Daraus ergibt sich, dass A. in ihrer ersten polizeilichen 3. Januar 2015 Vernehmung als Beschuldigte die Tötung des Säuglings gestanden hat. Sie erklärte zu Protokoll, dass in dem Morgenstunden des 1. Januar 2015 – allein und ohne Hilfe – einen Jungen zur Welt brachte, den sie anschließend erstickte. Sie sei daraufhin sehr aufgeregt und auch körperlich sehr schwach gewesen. Sie habe Baldrian zu sich genommen. Sie habe bis jetzt nicht schlafen können, der Baldrian habe ihr nicht geholfen. Sie sei immer noch sehr aufgewühlt von dem Ereignis und würde einfach keine Ruhe finden. Die vernehmende Beamtin bat der A. daraufhin einen Kamillen-Tee und eine Zigarette an. A. nahm das Angebot der Beamtin an.

Sie besuchen A. in der Untersuchungshaft. A. bittet sie um eine Einschätzung der Sach- und Rechtslage. Was sagen Sie ihr?

(vgl. BGH, Beschluss vom 21.10.2014 – 5 StR 296/14)

Verfahrensbeteiligte

Polizei §§ 163 ff.

- Recht u. Pflicht des ersten Zugriffs, § 163 Abs. 1
- Ermittlungspersonen der StA gem. § 152 GVG i.V.m. LandesVO

Staatsanwaltschaft § 152; §§ 158 ff.

- **Aufgabenbereich**
 - StA ist „Herrin des Vorverfahrens“
 - Vollstreckungsbehörde, § 451
- **Aufbau**
 - Streng monokratisch und weisungsgebunden
- **Ausschluss bei Befangenheit**
 - §§ 22 ff. gelten nicht analog für StA (h.M.)
 - Aber Richter hat auf Entfernung des StA durch Vorgesetzten hinzuwirken

Richter

- Im Vorverfahren u.U. Einschaltung eines **Ermittlungsrichters**, § 162
- Sonst im Zwischenverfahren und Hauptverfahren
- **Schöffen**, §§ 28 ff., 77 GVG
- **Ausschluss bei Befangenheit** gemäß §§ 22 ff.

Beschuldigter

- **Beschuldigter**: ab materiellem Anfangsverdacht (materieller Begriff)
- **Mitbeschuldigter**: wenn und solange unter demselben AZ gegen mehrere ermittelt wird (formeller Begriff, h.M.)
- **Erscheinungspflicht** nur vor Gericht u. StA, § 163 a Abs. 3 i.V.m. §§ 133 ff.
- **Schweigerecht** gemäß § 136, § 243 Abs. 5

Verteidiger, §§ 137 ff.

- Unabhängiges Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO
- Recht auf Akteneinsicht und freien Verkehr, §§ 147, 148
- **Ausschluss** gemäß §§ 138 a–d
- Fälle notwendiger Verteidigung: § 140

Beweisperson

- **Zeugen, §§ 48 ff.**
 - Erscheinungs-, Aussage- und Eidespflicht
 - **ZeugnisverweigerungsR, §§ 52–54** (umfassendes Schweigerecht)
 - **AuskunftsverweigerungsR, § 55** (nur bzgl. belastender Fragen)
- **Sachverständige, §§ 72 ff.**
 - Gids. gelten die Vorschriften über Zeugen, § 72
 - GutachtenverweigerungsR, § 76 i.V.m. §§ 52 ff.

Verletzter

- **Verfahrensbeteiligungsrechte**
 - Privatklage, §§ 374, 376
 - Nebenklage, §§ 395 ff.
 - Klageerzwingungsverfahren, § 172
 - Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff.
- **Allgemeine Rechte**, §§ 406 d–h
- Opferschutz, §§ 68 ff.; 46 a StGB

Fall 8:

Ihr Mandant ist wegen Steuerhinterziehung angeklagt. Am Ende des 24. Verhandlungstags verkündet der Vorsitzende gegen ihren Mandanten einen Haftbefehl wegen Fluchtgefahr und begründet diesen wie folgt: *"Für den Angeklagten rücke eine langjährige Vollzugsstrafe näher. Vor diesem Hintergrund sei auch sein bisheriges, auf Konfrontation angelegtes Prozessverhalten zu würdigen. Diese lege nahe, dass der Angeklagte alles Unternehmen werde, um eine Verurteilung zu vermeiden"*. Was ist zu tun?

(vgl. BGH, Beschluss vom 08.05.2014 – 1 StR 726/13)

Haftbefehl und Untersuchungshaft, §§ 112 ff.

Haftbefehl

= schriftliche richterliche Anordnung der U-Haft des Beschuldigten, § 114

■ **Voraussetzungen des Haftbefehls**

- **Anordnungsbefugnis:** Erlass durch Richter, §§ 114, 125, 127 b Abs. 3
- **Dringender Tatverdacht:** große Wahrscheinlichkeit, dass der Beschuldigte die Tat als Täter oder Teilnehmer schuldhaft begangen hat
- **Haftgründe:**
 - konkrete, § 112 Abs. 2**
 - Flucht o. Fluchtgefahr
 - Verdunkelungsgefahr
 - abstrakte, § 112 Abs. 3**
 - dringender Tatverdacht bzgl. Katalogtat **und** Haftgrund i.S.v. Abs. 2 (Fluchtgefahr/Verdunkelungsgefahr) möglich (= verfassungskonforme Auslegung!)
 - besondere, § 112 a**
 - **Wiederholungsgefahr** bei gewissen Sittlichkeitsdelikten bzw. Nachstellung mit qualifizierter Folge oder bei bereits wiederholt begangenen Katalogtaten
 - § 127 b Abs. 2**
 - **Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren**, weil Fernbleiben ernsthaft zu befürchten
 - befristet auf höchstens 1 Woche
- **Verhältnismäßigkeit:** Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit
- **Formalien** eines Haftbefehls in § 114
- Belehrung, Information, §§ 114 a ff.

Vollstreckung der U-Haft

- Verhafteter muss unverzüglich, spätestens 1 Tag nach Ergreifung, dem zuständigen Richter **vorgeführt** und von diesem vernommen werden, §§ 115, 115 a.
- Bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls -> **Vollzug der U-Haft**
 - Vollzug der U-Haft ausschließlich Ländersache
 - § 119 als BundesR regelt nur noch Maßnahmen, die den Zweck der U-Haft betreffen (Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- Wiederholungsgefahren)
- Vollzug der U-Haft kann ausgesetzt werden, sog. **Haftverschonung**, §§ 116 f.

Rechtsschutz gegen Haftbefehl

- Antrag auf Haftprüfung, §§ 117 ff.
- Nach 6 Monaten Haftprüfung von Amts wegen, § 121
- Haftbeschwerde, §§ 304 ff. (subsidiär, vgl. § 117 Abs. 2)

Unterbringungsbefehl und einstweilige Unterbringung, § 126 a,

in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt dienen der Sicherung des Sicherungsverfahrens (§§ 413 ff.).